

Allgemeine Bedingungen für die Erbringung von Leistungen AGB-L

Stand 01.05.2023 - A/V/E GmbH

1. Die A/V/E GmbH erbringt als Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) Leistungen ausschließlich zu diesen Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers (nachfolgend AG genannt) gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung des AN. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der AN in Kenntnis abweichender Bedingungen des AG vorbehaltlos Leistungen erbringt. Diese Bedingungen werden nur durch individuelle schriftliche Vereinbarungen zwischen AG und AN verdrängt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Zusätzliche Leistungen erfolgen nur auf der Grundlage einer schriftlichen Vertragsergänzung.
2. Zum Angebot des AN gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd maßgebend, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Handelsübliche Abweichungen sind möglich und zulässig. Für diese Unterlagen behält sich der AN Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des AN zugänglich gemacht werden. Ein Verstoß berechtigt den AN zur fristlosen Kündigung und verpflichtet den AG zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 50.000 für jeden Fall des Verstoßes. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt dem AN vorbehalten. Dem AG bleibt es vorbehalten, keinen oder einen geringeren Schaden des AN nachzuweisen. Diese Unterlagen sind dem AN auf Verlangen, spätestens wenn der Auftrag durch den AG nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.
3. Wird vom AN dem AG ein schriftliches Angebot unterbreitet, so gilt für dieses eine Bindefrist von 6 Wochen. Die im Angebot des AN genannten Liefer- und Ausführungs-terminen entsprechen dem jeweiligen Planungsstand und sind, soweit nicht anders vereinbart, deshalb nicht verbindlich. Sollten die Vertragsparteien durch höhere Gewalt, Terror, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken, Beschädigungen von Anlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände mit unmittelbaren Auswirkungen auf den Vertragsgegenstand, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und/oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer Leistungen behindert sein, so ruhen die Verpflichtungen zur Vertragserfüllung, bis diese Umstände und Folgen beseitigt sind. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich über diese Umstände und deren voraussichtliche Dauer informieren. Entsprechendes gilt für den Wegfall dieser Umstände. Die Vertragsparteien werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, dass sie ihren Verpflichtungen so bald wie möglich nachkommen können.
4. Die gesetzliche Umsatzsteuer (USt.) ist, soweit nicht anders ausgewiesen, in den Preisen des AN nicht enthalten. Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer wird, soweit diese anfällt, gesondert ausgewiesen. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung ohne Abzug fällig. Teilrechnungen sind möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes mit Verfügungsmöglichkeit auf dem Konto des AN maßgebend.
5. Der AN erbringt seine Leistungen auf Basis der durch den AG zur Verfügung gestellten Informationen und Daten (z.B. Kunden-, Zähler- und Stammdaten). Für die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben trägt der AG die Gewähr.
6. Die Haftung des AN ist beschränkt auf Schäden aus grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verhalten sowie grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verhalten ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, außer es handelt sich um Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um vorhersehbare vertragstypische Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet wäre (Kardinalpflichten). Die Haftung aus einer weder grob fahrlässigen, noch vorsätzlichen Verletzung von Kardinalpflichten ist hinsichtlich entgangenem Gewinn und Produktionsausfall ausgeschlossen.
7. Der AN haftet nicht für Schäden, die durch ein/e vom AG bereit gestellte/s Software/IT-System verursacht worden sind.

8. Der AG darf nur mit Zustimmung des AN Forderungen an Dritte abtreten, verpfänden und/oder als Sicherheit hinterlegen. Der AG ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber dem AN aufzurechnen, es sei denn, dass diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
9. Im Rahmen der Leistungserbringung ist der AN berechtigt, Dritte zu beauftragen.
10. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages ist der AG verpflichtet, dem AN alle Kosten zu erstatten, die der AN zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bei Dritten bis zum Ende der regulären Vertragslaufzeit zu bezahlen hat. Das gilt insbesondere für die Kosten von Systemen, Lizenzen und Wartungen.
11. Der AG verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Informationen während der Laufzeit des Vertrages und nach dessen Beendigung gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht, soweit eine Weitergabe zur Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften oder gegenüber Aufsichtsbehörden notwendig ist. Der AG wird seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen in geeigneter Weise zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichten.
12. **Datenschutz**
 - (1) Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z.B. Datenschutz-Grundverordnung, BDSG) einzuhalten.
 - (2) Der AN verarbeitet alle personenbezogenen Daten des AG oder nutzt sie ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen; insbesondere gibt die der AN die Daten nicht an Dritte weiter.
 - (3) Die Parteien gehen davon aus, dass der AN seine Leistungen für den AG im Rahmen einer Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 4 Nr. 8, 28 DS-GVO erbringt.
 - (4) Ergibt sich aufgrund eines konkreten Auftrags oder einer anderweitigen Auftragsänderung eine von Absatz (3) abweichende Bewertung, so werden die Parteien die daraus folgenden notwendigen Abweichungen, d.h. etwaige dann ggf. erforderliche vertragliche Anpassungen in diesem Vertrag und/oder zusätzliche erforderliche Datenschutz-Verträge (z.B. Auftragsverarbeitungs-Vereinbarung oder Joint Control-Vertrag) vereinbaren.
 - (5) Jegliche zu nach der Rechtslage nach Abs. (4) zusätzlich vereinbarte DS-Verträge schließt der AN im eigenen Namen sowie als bevollmächtigter Vertreter im Namen der aus diesem Vertrag Bezugsberechtigten Unternehmen. Soweit eine Auftragsverarbeitungs-Vereinbarung nach Abs. (3) oder (4) abzuschließen ist, vereinbaren die Vertragsparteien eine Auftragsverarbeitungs-Vereinbarung.
 - (6) Wird der AG von Betroffenen, deren Daten vom AG und von der A/V/E verarbeitet werden, wegen einer nach der DS-GVO oder anderen datenschutzrechtlichen Vorschriften unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung in Anspruch genommen und ist strittig, ob die Datenschutzverletzung durch den AG oder den AN verursacht wurde, liegt die Beweislast für das Nichtvorliegen einer Verantwortlichkeit des AN beim AG.
13. Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland gültige Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
14. Ist der AG Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist der Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten Halle/Saale.
15. Sollten einzelne Regelungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesen Fällen, die unwirksame Bestimmung durch eine ihren wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke. Diese salvatorische Klausel ist keine bloße Beweislastumkehr, sondern bedingt § 139 BGB insgesamt ab.

(Ende der AGB)